

# Rechts-Ratgeber



lic.iur.

Alain Siegfried  
Jurist und  
Unternehmens-  
inhaber

Siegfried Law  
Rechtsberatung  
Recht. Vorsorge.

Versicherung.

## Vorbezug Pensionskassen-Guthaben für Solar-Anlage?

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung (WEF) erlaubt es, für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Geld aus der Pensionskasse zu verwenden. Unter einem WEF-Vorbezug versteht man den ganzen oder teilweisen Bezug (Mindestbezug CHF 20000) des Sparguthabens vor der Pensionierung zur Finanzierung von Wohneigentum. Weitere Einschränkungen für den Vorbezug betreffen das Alter der beziehenden Person. Gelder aus der beruflichen Vorsorge dürfen hingegen nicht für die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie oder für die Bezahlung von Hypothekarzinsen verwendet werden. Auch Ferienwohnungen können nicht mit Vorsorgegeldern finanziert werden.

Gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen, können nicht nur werterhaltende Renovationsarbeiten, sondern auch wertvermehrende Investitionen am Wohneigentum zum Vorbezug berechtigen.

So ist es beispielsweise zulässig, die Installation von Sonnenkollektoren zur Strom- und Warmwassergewinnung (auch Solaranlage oder Photovoltaik (PV) genannt) oder zum Heizen des Wohnraumes, über einen Vorbezug zu finanzieren. All diese Arbeiten erhöhen eindeutig den Wert des Wohneigentums auf dem Markt, da der Eigentümer eines solchen Objektes beträchtliche Energiekosten einsparen kann.

Wie sieht jedoch die Lage aus, wenn eine Person einen WEF-Vorbezug für eine Solaranlage geltend macht, deren Stromproduktion weit höher ist als der Eigenbedarf?

Die versicherte Person kann nach Ansicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen in dem Umfang Vorsorgemittel beziehen, in dem die Stromerzeugung zum Eigenbedarf erfolgt. Als Eigenbedarf gilt nach Art. 4 Abs. 1 WEF-Verordnung die Nutzung durch die versicherte Person. Dies hat zur Folge, dass die Stromproduktion, welche vom Versicherten nicht selber verwendet bzw. genutzt wird, nicht mit Vorsorgemitteln finanziert werden darf.

Diese Beurteilung stimmt mit der vom Gesetzgeber vertretenen Absicht überein, die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge auf den Eigenbedarf einzuschränken und keine Investitionen zu ermöglichen, die von Anfang an dem Erzielen von Gewinnen dienen. Dies käme einem Abfluss von Mitteln aus dem Vorsorgekreislauf gleich und widerspräche damit dem Zweck der Wohneigentumsförderung.

Gemäss dem Schreibenden muss ein Vorbezug für eine Solaranlage auch dann zulässig sein, wenn überschüssiger Strom gegen Entgelt ins Netz zurückgespielen wird, da damit lediglich die Kosten für den Strombezug aus dem Netz reduziert werden. Solange also die Stromproduktion des Daches pro Jahr den jährlichen Eigenverbrauch nicht erheblich übersteigt, muss die Pensionskasse ein entsprechendes WEF-Gesuch für die Solaranlage gutheissen.

Dieser Sachverhalt unterstreicht einmal mehr, dass rund um Pensionskassen und Versicherungen diverse rechtliche Stolperfallen existieren. Es macht daher Sinn, sich rechtzeitig mit diesen Themen zu befassen. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit unserer Expertise.

## Siegfried Law

Recht • Vorsorge • Versicherung

Fragen Sie uns:

+41 62 871 03 03

info@siegfried-law.ch

www.siegfried-law.ch

Widengasse 10

5070 Frick

